



04.06.2008

Nummer 15

INHALT	SEITE
<u>Haushalt 2008</u>	
- Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Bürgerlichen Waisenhausstiftung zu Passau für das Jahr 2008	152
- Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten St. Johannis-Spital- Stiftung Passau für das Jahr 2008	153
- Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Tierarzt Breinbauer- Ritzer Waisenhausstiftung für das Jahr 2008	154
- Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Bürgerlichen Heiliggeist-Stiftung Passau für das Jahr 2008	155
- Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Stiftung Kleinkinderbewahranstalt Passau-Altstadt für das Jahr 2008	156
<u>Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)</u>	
- Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 546 "Zweiter Weg ins Wagnerfeld in Patraching"	157

■ Haushalt 2008

I.

**Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Bürgerlichen
Waisenhausstiftung zu Passau für das Jahr 2008**

Aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2001 (GVBl. Nr.3/2002, S.10) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€ 769.334
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€ 40.599

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

III.

Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Tierarzt Breinbauer-Ritzer Waisenhausstiftung für das Jahr 2008

Aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2001 (GVBl. Nr.3/2002, S.10) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit € 15.875

Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit € 15.875

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

V.

Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Stiftung Kleinkinderbewahranstalt Passau-Altstadt für das Jahr 2008

Aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2001 (GVBl. Nr.3/2002, S.10) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit € 46.500

Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit € 60.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

VI.

Die Haushaltssatzungen der Stiftungen werden hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gegeben. Die Haushaltssatzungen und die Haushaltspläne liegen im Neuen Rathaus, Zimmer 323, Rathausplatz 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 27.05.2008

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 546 „Zweiter Weg ins
Wagnerfeld in Patraching“**

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Passau hat mit Verwaltungsakt vom 28.05.2008 folgende Verfügung (verkürzt dargestellt) erlassen:

Der nachstehend näher beschriebene öffentliche Feld- und Waldweg Nr. 546 „Zweiter Weg ins Wagnerfeld in Patraching“ wird eingezogen:

<u>Straßenbezeichnung:</u>	Zweiter Weg ins Wagnerfeld in Patraching
<u>Flur-Nr.:</u>	Fl.Nr. 488, T.v. Fl.Nr. 490, T.v. Fl.Nr. 490/1, und T.v. Fl.Nr. 489/2, jeweils Gmkg. Hacklberg
<u>Anfangspunkt:</u>	Südseite des Grundstückes Fl.Nr. 490, Gmkg. Hacklberg
<u>Endpunkt:</u>	Einmündung in die Bundesstraße 85 an der Nordwest, Ecke des Grundstückes Fl.Nr. 480/6, Gmkg. Hacklberg
<u>Länge:</u>	0,240 km

Die Verfügung vom 28.05.2008 kann bei der Stadt Passau – Bauverwaltung - Rathausplatz 3, 94032 Passau, Neues Rathaus, 1.Stock, Zimmer-Nr. 121, während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden.

Passau, 30.05.2008
Stadt Passau
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

